

Bremisches Stiftungsgesetz (BremStiftG)

Inkrafttreten: 02.11.1999

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 02.08.2016 (Brem.GBl. S. 434)

Fundstelle: Brem.GBl. 1989, 163

Gliederungsnummer: 401-c-1

G aufgeh. durch Artikel 4 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 325)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die ihren Sitz in der Freien Hansestadt Bremen haben.

§ 2 Stiftungsbehörde

Stiftungsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist der Senator für Inneres, Kultur und Sport.

§ 3 Auslegungsgrundsatz

Bei der Anwendung dieses Gesetzes ist der Stifterwille in erster Linie zu beachten.

§ 4 Genehmigung

(1) Die Stiftungsbehörde erteilt die zur Entstehung einer Stiftung nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches erforderliche Genehmigung.

(2) Eine Stiftung darf nicht genehmigt werden, wenn die dauerhafte und nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszwecks nicht gewährleistet ist, sie das Gemeinwohl gefährden würde oder die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 nicht erfüllt sind. Die Genehmigung kann versagt werden, insbesondere, wenn das Stiftungsgeschäft den Anforderungen des § 5 Abs. 1 oder die Satzung den Anforderungen des § 5 Abs. 2 Satz 3 nicht entspricht.

§ 5 Stiftungsgeschäft, Stiftungssatzung

(1) Das Stiftungsgeschäft soll Bestimmungen enthalten über den Namen, Sitz, Zweck, das Vermögen und die Organe der Stiftung.

(2) Jede Stiftung muß eine Satzung haben. Die Satzung muß die in Absatz 1 genannten Bestimmungen enthalten. Sie soll ferner Regelungen enthalten über

1. Zahl, Berufung, Amtsdauer und Abberufung der Mitglieder der Stiftungsorgane,
2. Einberufung, Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung der Stiftungsorgane,
3. Aufgaben und Befugnisse der Stiftungsorgane,
4. etwaige Rechte der durch die Stiftung Begünstigten,
5. Satzungsänderungen,
6. Aufhebung der Stiftung und
7. Vermögensanfall nach dem Erlöschen der Stiftung.

(3) Die Stiftungsbehörde kann die Satzung, soweit sie nach den Absätzen 1 und 2 unvollständig ist, bei der Genehmigung der Stiftung ergänzen, wenn der Stifter hierzu nicht mehr in der Lage ist. Dies gilt für die Bestimmungen über Zweck und Vermögen der Stiftung.

§ 6 Verwaltung der Stiftung

(1) Die Stiftungsorgane haben für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Sie sind insbesondere zur ordnungsmäßigen Verwaltung des

Stiftungsvermögen verpflichtet. Die Haftung der Mitglieder der Stiftungsorgane gegenüber der Stiftung kann auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt werden.

(2) Die Verwaltungskosten sind so gering wie möglich zu halten. Die Mitglieder der Stiftungsorgane haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen. Bei entgeltlicher Tätigkeit von Organmitgliedern sind Art und Umfang der Dienstleistungen und der Vergütung vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich zu regeln.

§ 7

Stiftungsvermögen und Erträge

(1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Die Stiftungsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen ist und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.

(2) Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.

(3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und Zuwendungen an die Stiftung sind ausschließlich für den Stiftungszweck und zur Deckung der notwendigen Verwaltungskosten der Stiftung zu verwenden; die Verwendung für den Stiftungszweck schließt die Bildung angemessener Rücklagen ein. Sie können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, soweit es die Satzung vorsieht oder zur Erhaltung des Stiftungsvermögens in seinem Wert angezeigt ist. Zuwendungen sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen, wenn der Zuwendende es bestimmt.

(4) Reichen Stiftungserträge und Zuwendungen zur Erfüllung des Stiftungszwecks nicht aus, so sollen sie dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, sofern erwartet werden kann, daß aus den Erträgen des vergrößerten Stiftungsvermögens in absehbarer Zeit der Stiftungszweck nachhaltig erfüllt werden kann.

§ 8

Satzungsänderung, Zusammenschluß, Sitzverlegung und Auflösung durch Stiftungsorgane

(1) Satzungsänderungen, der Zusammenschluß mit anderen Stiftungen oder die Auflösung der Stiftung sind zulässig, wenn die Satzung dies vorsieht oder eine wesentliche Änderung der Verhältnisse dies erfordert. Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck nicht berühren, sind außerdem zulässig, wenn sie die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich ändern. Zu Lebzeiten des Stifters ist dessen Zustimmung erforderlich.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Einer Genehmigung bedarf auch die Sitzverlegung einer bereits rechtsfähigen Stiftung in den Geltungsbereich dieses Gesetzes.

(3) Mit der Genehmigung des Zusammenschlusses wird die neue Stiftung rechtsfähig.

§ 9 Zweckänderung, Zusammenlegung und Aufhebung durch die Stiftungsbehörde

(1) Die in § 87 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen Maßnahmen trifft die Stiftungsbehörde. Liegen die Voraussetzungen des § 87 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei mehreren Stiftungen mit im wesentlichen gleichartigen Zwecken vor, so kann die Stiftungsbehörde diese auch zu einer neuen Stiftung zusammenlegen und dieser Stiftung eine Satzung geben; § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Vor Maßnahmen nach Absatz 1 ist zu Lebzeiten des Stifters auch dieser zu hören.

§ 10 Vermögensanfall

Enthält das Stiftungsgeschäft oder die Satzung für den Fall des Erlöschens einer Stiftung keine Bestimmung über die Verwendung des Vermögens, so fällt das Vermögen an die Freie Hansestadt Bremen. Diese hat das Vermögen möglichst in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise zu verwenden.

2. Abschnitt Stiftungsaufsicht

§ 11 Grundsatz

Die Stiftungsbehörde übt die Aufsicht darüber aus, daß die Stiftung in Übereinstimmung mit den Gesetzen und der Satzung verwaltet wird. Die Aufsicht soll so gehandhabt werden, daß Entschlußkraft und Verantwortungsfreudigkeit der Stiftungsorgane nicht beeinträchtigt werden.

§ 12 Unterrichtung und Prüfung

(1) Die Stiftungsbehörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung unterrichten. Sie kann insbesondere Akten und sonstige Unterlagen einsehen sowie mündlichen und schriftlichen Bericht anfordern. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Stiftungsbehörde die Verwaltung der Stiftung auf deren Kosten prüfen oder prüfen lassen.

(2) Der Vorstand hat der Stiftungsbehörde

1.

unbeschadet seiner Verpflichtung nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Ausstellung von Vertretungsbescheinigungen vom 9. Dezember 1986 (Brem.GBl. S. 283 401-b-1) die Zusammensetzung der Stiftungsorgane und deren Änderungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen und

2. auf deren Verlangen einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht einzureichen.

Die Angaben nach Satz 1 Nr. 1 enthalten die Namen, Vornamen und Anschriften der jeweiligen Organmitglieder sowie die Bezeichnung ihrer Stellung innerhalb des Organs, wenn die Satzung dies vorsieht.

§ 13 Beanstandungen und Anordnungen

(1) Die Stiftungsbehörde kann Beschlüsse und Maßnahmen der Stiftungsorgane, die das Recht verletzen oder gegen die Satzung verstoßen, beanstanden. Beanstandete Beschlüsse und Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden. Die Stiftungsbehörde kann verlangen, daß bereits getroffene Maßnahmen rückgängig gemacht werden. Beanstandete Beschlüsse sind aufzuheben.

(2) Trifft ein Stiftungsorgan eine durch Gesetz oder Stiftungssatzung gebotene Maßnahme nicht, so kann die Stiftungsbehörde anordnen, daß es innerhalb einer angemessenen Frist das Erforderliche veranlaßt. Die Stiftungsbehörde hat die zu treffenden Maßnahmen zu bezeichnen.

(3) Die Stiftungsbehörde kann Mitgliedern der Stiftungsorgane wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung die Geschäftsführung einstweilen untersagen. Sie kann deren Abberufung sowie die Berufung neuer Mitglieder verlangen.

(4) Kommt die Stiftung innerhalb einer ihr gesetzten angemessenen Frist einem Verlangen oder einer Anordnung der Stiftungsbehörde nach den Absätzen 1 bis 3 nicht nach, kann die Stiftungsbehörde die verlangte Handlung oder die Anordnung auf Kosten der Stiftung selbst durchführen oder durch andere durchführen lassen, wenn dies der Stiftung vorher angedroht worden ist.

§ 14 Bestellung von Organmitgliedern

Soweit einem Stiftungsorgan die erforderlichen Mitglieder fehlen und nicht nach § 29 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verfahren ist, kann die Stiftungsbehörde sie in dringenden Fällen für die Zeit bis zur Behebung des Mangels bestellen.

§ 15
Stiftungsverzeichnis, Auskunftserteilung

- (1) Die Stiftungsbehörde führt ein Verzeichnis der rechtsfähigen Stiftungen. Es enthält Angaben über Name, Zeitpunkt der Genehmigung oder Errichtungsjahr, Sitz, Zweck und Anschrift der Stiftung oder Name und Anschrift, unter denen das vertretungsberechtigte Organ zu erreichen ist.
- (2) Jedem, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann aus dem Stiftungsverzeichnis Auskunft erteilt werden.
- (3) Die Eintragung im Stiftungsverzeichnis begründet nicht die Vermutung ihrer Richtigkeit.

3. Abschnitt
Besondere Vorschriften

§ 16
Kirchliche Stiftungen

(1) Kirchliche Stiftungen sind Stiftungen, deren Zweck es ist, überwiegend kirchliche Aufgaben zu dienen und die

1. von einer Kirche im Sinne von Artikel 61 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen, ihren Verbänden oder Einrichtungen errichtet oder
2. organisatorisch mit ihnen verbunden oder
3. in der Stiftungssatzung der kirchlichen Aufsicht unterstellt sind oder
4. ihren Zweck nur sinnvoll in Verbindung mit einer Kirche im Sinne von Nummer 1, ihren Verbänden oder Einrichtungen erfüllen können.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf kirchliche Stiftungen mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. die Genehmigung der Stiftung kann nur erfolgen, wenn die zuständige Kirchenbehörde anerkannt hat, daß die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen,
2. die Zulassung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 1 Satz 2 erteilt die zuständige Kirchenbehörde,
3. für die Verwaltung der kirchlichen Stiftungen gelten die §§ 6 und 7 nur, soweit keine entsprechenden kirchlichen Vorschriften bestehen,

4. die Genehmigung von Satzungsänderungen nach § 8 Abs. 1 Satz 2 erteilt die zuständige Kirchenbehörde; diese teilt der Stiftungsbehörde die von ihr genehmigten Satzungsänderungen mit. Im übrigen ergehen die Entscheidungen der Stiftungsbehörde nach den §§ 8 und 9 im Einvernehmen mit der zuständigen Kirchenbehörde,
5. an die Stelle der Stiftungsaufsicht nach den §§ 11, 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, §§ 13 bis [15](#) tritt die Aufsicht nach kirchlichem Recht durch die zuständige Kirchenbehörde,
6. beim Erlöschen der Stiftung findet § 10 entsprechend Anwendung. An die Stelle des Landes tritt die Kirche. Die Vorschriften über eine dem Fiskus als gesetzlichem Erben anfallende Erbschaft gelten entsprechend.

(3) Die Ansätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Stiftungen der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, sofern sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

§ 17 Familienstiftungen

Familienstiftungen sind Stiftungen, die nach dem Stiftungszweck überwiegend dem Wohle der Mitglieder einer bestimmten Familie oder mehrerer bestimmter Familien dienen. Für sie beschränkt sich die Aufsicht auf Maßnahmen nach § 87 des Bürgerlichen Gesetzbuches und auf die Stellung der Handlungsfähigkeit der Stiftungsorgane nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2, § 13 Abs. 2, 3 und 4 und des [§ 14](#).

4. Abschnitt Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 18 Bestehende Stiftungen

(1) Auf die Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bestehenden Stiftungen sind die Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme des § 4 und § 5 Abs. 3 anzuwenden. Die Stiftungen sind verpflichtet, die in [§ 15 Abs. 1 Satz 2](#) genannten Angaben innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der Stiftungsbehörde mitzuteilen.

(2) Stiftungssatzungen, die den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entsprechen, sind zu ändern oder zu ergänzen. Ist eine Satzung nicht vorhanden, so ist sie zu erlassen. Maßnahmen nach Satz 1 und 2 sind innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durchzuführen. Sie bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

(3) Über die Eigenschaft einer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Stiftung als kirchliche Stiftung entscheidet die Stiftungsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde der Kirche oder der dieser gleichgestellten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft ([§ 16 Abs. 3](#)).

§ 19 Übergang von Zuständigkeiten

Sind nach einem Stiftungsgeschäft oder einer Stiftungssatzung für Aufgaben nach diesem Gesetz andere Behörden oder Gerichte zuständig, geht deren Zuständigkeit auf die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden über.

§ 20 Gebührenfreiheit

Die Genehmigungsverfahren nach [§ 18 Abs. 2 Satz 4](#) und die Auskunftserteilung nach [§ 15 Abs. 2](#) sind gebührenfrei.

§ 21 Außerkräfttreten von Vorschriften

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle entgegenstehenden oder inhaltsgleichen Vorschriften, soweit dieses Gesetz ihre Anwendbarkeit nicht ausdrücklich vorsieht, aufgehoben. Insbesondere treten außer Kraft:

1. §§ 4 und 5 des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. Juli 1899 (SaBremR 400-a-1),
2. das Gesetz über die Änderung von Stiftungen vom 21. November 1940 (SaBremR 401-c-1).

§ 22 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1989 in Kraft.

Bremen, den 7. März 1989

Der Senat